

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **85 (2000)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Justitia will nicht



Das Bundesgericht will sich nicht bewegen. Es lehnte in den letzten Wochen gleich zwei Begehren ab, die sich mit dem Verhältnis der Kirche zur Bevölkerung befassen.

Die erste Klage war von einer Thurgauer Firma eingereicht worden. Das Bundesgericht beschied ihr, dass die in 20 Kantonen bestehende Kirchensteuerpflicht juristischer Personen nicht gegen das übergeordnete Verfassungsrecht verstosse. Auch die Regelung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der neuen Bundesverfassung biete keinen Anlass für eine Abkehr von der über hundert Jahre alten Rechtsprechung. Zudem habe sich auf kantonaler Ebene seit dem letzten Urteil in

dieser Sache, vor rund 20 Jahren, kein nennenswerter Wandel abgezeichnet. Die Urteilsbegründung unterstreicht den Unterschied zwischen natürlichen Personen – welche vor einer Besteuerung durch ihnen fremde Religionsgemeinschaften grundrechtlich geschützt sind – und juristischen Personen. Die juristische Person führe ein eigenes, von den daran beteiligten Menschen getrenntes Dasein. Fiskalisch werde eine juristische Person als selbständiges Steuersubjekt behandelt, und es sei nicht einzusehen, weshalb "einzig und allein für die Kirchensteuer" auf die dahinter stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen werden müsse. Wer sich wegen ihrer (wirtschaftlichen) Vorteile für die Rechtsform der juristischen Person entscheide, könne konsequenterweise nicht verlangen, bei der Kirchensteuer wie ein Einzelunternehmen behandelt zu werden.

Im zweiten Entscheid ging es um eine Klage aus Uster, welche durch alle Instanzen erfolglos, versucht hat, das Kirchengeläut von morgens 5 auf 7 Uhr verschieben zu lassen. Hier hält das Bundesgericht die Lärmverordnung für nicht zuständig, da Kirchenglocken nicht mit Rasenmähern gleichsetzbar seien.

Nun, das mag für die Herren Richter persönlich so sein. Rein physikalisch, in Dezibel gemessen, lassen sich die Lärmquellen aber tatsächlich vergleichen und da schneiden die Kirchenglocken um einigsschlechter ab als Nachbars Rasenmäher. Dazu kommt, dass auch der schlimmste Nachbar kaum Tag für Tag um 5 Uhr aufstehen würde um seinen Rasen zu schneiden, noch weniger würde er jede Stunde oder gar jede Viertelstunde den Rasenmäher kurz starten, um zu schauen ob er noch läuft.

Spass bei Seite. Das Bundesgericht gibt der Tradition den Vorrang, etwas anders kann man von dieser Institution kaum

erwarten – aber ist Justitia hier wirklich nicht nur auf einem Auge blind?

Auf Bundesebene wurde 1980 die "Initiative zur vollständigen Trennung von Kirchen und Staat" von 79% der Stimmentenden abgelehnt. Höchste Zustimmung erhielt sie in den Kantonen Neuenburg (31%), Schaffhausen (28%), Tessin und Solothurn (beide 25%). 1995 wurde im Kanton Zürich wiederum über die Trennung von Staat und Kirche abgestimmt, die Initiative wurde immer noch von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgelehnt. Seither wird aber in Zürich an der Entflechtung von Staat und Kirche gearbeitet.

Einzig in den Kantonen Genf (seit 1907), Basel-Stadt (seit 1911) und Waadt ist die Trennung von Staat und Kirche vollständig vollzogen. Drei weitere Kantone (Aargau, Appenzell Auser Rhoden, Schaffhausen) ziehen keine Kirchensteuer bei juristischen Personen ein.

In verschiedenen Kantonsparlamenten sind schon Motionen zum Thema Kirchensteuer von juristischen Personen eingereicht worden, allesamt gingen sie haushoch unter. Im Thurgau und in St. Gallen kamen sie in den letzten Jahren von der damaligen Freiheitspartei und waren verknüpft mit einer Kritik der kirchlichen Arbeit im Asylwesen. Solche Verquickungen mit Rechtsaussen werden dem sachlich begründbaren Anliegen den Weg jedenfalls nicht ebnen.

Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, grosse Kraft in weitere Initiativen zu stecken, ob nicht mit regionalen, intensiveren Kampagnen für den Austritt aus der Kirche neue Fakten geschaffen werden können, welche langfristig eine Trennung von Staat und Kirche nach sich ziehen. Dass unsere lieben Mitmenschen am ehesten über das Portemonnaie ansprechbar sind, zeigen ja die jeweils harschen Reaktionen der Kirchen auf den Steuer-Spartipp "Kirchenaustritt".

Reta Caspar

THEMEN in diesem FREIDENKER

Freidenker-Umschau	2
Die Freidenkerin A. Rosenbaum	3
Trennung von Staat und Kirche	4
Forum	5